



Sozialgericht Köln

Az.: S 37 AS 2258/11

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dels u.a., K 1107, Richard-Wagner-Straße 14,
50674 Köln

gegen

Jobcenter Oberberg, Fabrikstraße 2-4, 51643 Gummersbach, Gz.: K 100/11

Beklagter

**Gemeinde Lindlar Sozialamt, vertreten durch den Bürgermeister, Borromäusstraße 1,
51789 Lindlar, Gz.: BM/30-Ju**

Beigeladene

hat die 37. Kammer des Sozialgerichts Köln ohne mündliche Verhandlung am 25.07.2012 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht Haas sowie die ehrenamtliche Richterin Humbert-Petersmann und den ehrenamtlichen Richter Auras für Recht erkannt:

- 2 -

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 16.03.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.05.2011 verurteilt, dem Kläger für den Zeitraum 01.04.2011 bis 10.05.2011 Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt 75% der notwendigen außergerichtlichen Kosten.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung von Leistungen zur Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) im Zeitraum 15.03. bis 10.05.2011 streitig, in dem der Kläger als Flüchtling anerkannt, nicht jedoch im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis war.

Der 1991 geborene Kläger ist somalischer Staatsangehöriger. Seit dem 29.06.2009 ist er im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Vom 29.06.2009 bis zum 10.05.2011 hat er Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezogen.

Mit Bescheid vom 04.03.2011 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigten ab. Gleichzeitig wurde das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) bejaht und der Kläger insoweit als Flüchtling anerkannt.

Am 15.03.2011 hat der Kläger Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II beantragt. Mit Bescheid vom 16.03.2011 lehnte die Beklagte den Antrag ab und führte an, dass ein Anspruch auf SGB II-Leistungen erst nach Erhalt der Aufenthaltserlaubnis bestehe.

Mit seinem hiergegen eingelegten Widerspruch macht der Kläger geltend, dass nach Feststellung der Flüchtlingseigenschaft die Voraussetzungen des § 1 AsylbLG entfallen

- 3 -

seien, da der Aufenthalt nach § 25 AufenthG nunmehr erlaubt sei. Damit bestünde auch ein Anspruch nach dem SGB II, was sich auch aus der europarechtlichen Qualifikationsrichtlinie ergebe.

Am 11.05.2011 wurde dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs, 2 AufenthG erteilt.

Die Beklagte hat den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 26.05.2011 zurückgewiesen und zur Begründung angeführt, dass für den Leistungsbezug nach dem SGB II die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entscheidend sei. Zuvor bestehe die Berechtigung nach dem AsylbLG, die den SGB II Bezug ausschließe. Zugleich hat die Beklagte dem Kläger unter Bezugnahme auf die am 11.05.2011 erteilte Aufenthaltserlaubnis für die Zeit ab dem 11.05.2011 Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II bewilligt.

Gegen die Ablehnung im Zeitraum 15.03. bis 10.05.2011 richtet sich die vorliegende Klage, zu deren Begründung der Kläger weiter anführt, dass infolge der Anerkennung als Flüchtling die Aufenthaltsgestattung erloschen sei. Auf die Aushändigung der Bescheinigung über das Bestehen der Aufenthaltserlaubnis könne es nicht ankommen.

Er beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 16.03.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.05.2011 zu verurteilen, ihm für den Zeitraum 15.03. bis 10.05.2011 Leistungen nach dem SGB II zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Infolge des Bezugs von Leistungen nach dem AsylbLG sei der Kläger von dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Maßgeblich für den SGB II Bezug sei die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, während es auf die Anerkennung als Flüchtling nicht ankomme.

- 4 -

Mit Beschluss vom 29.12.2011 hat das Gericht das Sozialamt der Gemeinde Lindler beladen.

Die Beladene hat keinen Antrag gestellt.

Unter dem 08.02. sowie 05.03.2012 haben sich die Beteiligten mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Streitakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte und der Akte S 17 AS 1295/11 ER Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer kann nach § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten sich mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklärt haben.

Die Klage ist zulässig und in dem tenorierten Umfang begründet.

Der Kläger ist durch den Bescheid vom 16.03.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.05.2011 gemäß § 54 Abs. 2 SGG beschwert. Der Kläger hat für den Zeitraum vom 01.04.2011 bis zum 10.05.2011 einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, während ein solcher für den die Zeit vom 15.03. bis 31.03.2011 ausscheidet.

Anspruchsgrundlage ist vorliegend § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Danach erhalten Leistungen nach diesem Buch Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum.

Den Ausschlussgrund des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II auf den die Beklagte ihre Ablehnung stützt, greift vorliegend für den Zeitraum 15.03. bis 31.03.2011, nicht aber für die Zeit ab dem 01.04.2011. Danach sind Leistungsberechtigte nach § 1 des AsylbLG vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgenommen. Maßgeblich ist insoweit – entsprechend

- 5 -

dem Gesetzeswortlaut – nicht der tatsächliche Bezug von Leistungen sondern die Berechtigung hierzu. Diese ergibt sich im Fall des Klägers aus § 1 AsylbLG. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG sind Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) besitzen. Der Kläger verfügte für die Zeit ab dem 29.08.2009 über eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylVfG, die ihm zur Durchführung des zu diesem Zeitpunkt eingeleiteten Asylverfahrens den Aufenthalt im Bundesgebiet gestattete. Diese Gestattung ist jedoch mit Bekanntgabe der Entscheidung des Bundesamts für Migration über die Zuerkennung als Flüchtling – hier am 09.03.2011 - erloschen, § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylVfG. Daraus folgt zugleich das Ende der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG. Denn gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 AsylbLG endet die Leistungsberechtigung mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt. Da die Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG hier Leistungsvoraussetzung ist und diese mit Bekanntgabe im März 2011 erloschen ist, entfällt in Anwendung von § 1 Abs. 3 Nr. 1 AsylbLG die Leistungsberechtigung des Klägers nach dem AsylbLG mit Ablauf des Monats März 2011.

Während der Kläger daher in der Zeit vom 15.03. bis 31.03.2011 die Leistungen nach dem AsylbLG tatsächlich noch zu Recht bezogen hat, war dies hinsichtlich der Zeit ab dem 01.04.2011 nicht mehr der Fall. Wie bereits angeführt ist maßgeblich die Berechtigung und nicht der Bezug, so dass weder der tatsächliche Bezug der Leistungen nach dem AsylbLG einem Anspruch nach dem SGB II entgegen steht, noch die Tatsache, dass die Aufenthaltsgestattung dem Kläger in Papierform noch vorlag und bis April 2011 ausgestellt war. Denn diese hat lediglich deklaratorische Wirkung (vgl. Bergmann in Renner, Ausländerrecht, 9. Aufl 2011, § 55 AsylVfG Rn.2, 6) und vermag daher den Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG und damit gleichzeitigen Ausschluss nach dem SGB II nicht zu begründen.

Auch steht einem Anspruch des Klägers für die Zeit ab dem 01.04.2011 nicht die Vorschrift des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 SGB II entgegen. Danach setzt die Leistungsberechtigung nach dem SGB II die Erwerbsfähigkeit des Berechtigten voraus. Personen sind erwerbsfähig, wenn sie nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 8 Abs. 1 SGB II). Ausländer können nur dann erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer

- 6 -

Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Erlaubt ist eine Beschäftigung eines Ausländers in der Regel dann, wenn er über einen Aufenthaltstitel verfügt, der zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt (vgl. § 4 AufenthG). Dies ist hier im Zeitraum 01.04. bis 10.05.2011 (noch) nicht der Fall, dem Kläger wurde der die Erwerbstätigkeit gestattende Aufenthaltstitel (vgl. § 25 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 4) erst am 11.05.2011 erteilt. Allerdings ist es nach der Vorschrift des § 8 Abs. 2 SGB II bereits ausreichend, wenn eine Beschäftigung erlaubt werden könnte. Insoweit ist umstritten, ob bereits die abstrakt-generelle Möglichkeit, eine Erlaubnis zur Beschäftigung zu erhalten, ausreichend ist (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.07.2007 – L 32 B 1558/07 AS ER, Hackethal in juris-PK, § 8 Rn. 33.) oder aber es einer begründeten und konkreten Aussicht bedarf (LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.07.2008 – L 7 AS 3031/08 ER-B, Blüggel in Eicher/ Spellbrink, 2. Aufl 2008 § 8 Rn. 65ff). Dies kann hier aber dahinstehen, da im Fall des Klägers eine konkrete Aussicht auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis, hier des Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 2 AufenthG besteht. Der Kläger, der seit März 2011 bestandskräftig als Flüchtling anerkannt war und dessen Aufenthalt seitdem gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 3 AufenthG als erlaubt gilt, hatte seit diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 2 AufenthG, der zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Damit war seit Mitte März nicht mehr die Frage, ob dem Kläger eine Erwerbstätigkeit gestattet ist, offen, sondern lediglich der konkrete Zeitpunkt der Erteilung des Titels; der von seitens des Klägers nicht zu beeinflussenden Faktoren abhängig war.

Die Erwerbsfähigkeit des Klägers im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 SGB II ist daher zu bejahen. Schließlich bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande wäre, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.

Die Berufung war nicht gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG zuzulassen, da eine grundsätzliche Bedeutung nicht ersichtlich ist.

Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn die Streitsache eine bisher nicht geklärte Rechtsfrage abstrakter Art aufwirft, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern, wobei ein Individualinteresse nicht genügt (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/

- 7 -

Leitherer, SGG 9.Aufl, § 144 RdNr 28). Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass die Klärung der Frage, ob der Kläger in der Zeit, in der er als Flüchtling anerkannt, nicht jedoch im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis war, berechtigt zum Bezug von SGB II Leistungen ist, für eine Vielzahl von Fällen von Bedeutung ist.